

FAQ – Coronavirus / Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung

Stand: 02. April 2020

Kann mein Kind die Notbetreuung in Anspruch nehmen? Welche Berufsgruppen gehören zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen? Wie verhält es sich, wenn kein/ nur ein Kind die Notbetreuung wahrnimmt? Diese und andere Fragen beantworten wir mit den FAQ „Coronavirus / Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung“.

Für den Zeitraum vom 18. März bis zunächst zum 19. April 2020 sind Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager geschlossen.

Die mit dem Coronavirus einhergehenden Maßnahmen stellen viele Menschen vor große Herausforderungen. Diese können nur gemeinsam und im Bewusstsein über die Verantwortung aller Bürgerinnen und Bürger bewältigt werden. Nicht für alle Probleme, die sich aktuell aus den eingeleiteten Maßnahmen ergeben, gibt es bereits Lösungen. Wir bitten um Verständnis, dass manche Lösungen noch entwickelt werden müssen.

Kann mein Kind die Notbetreuung in Anspruch nehmen?

Entsprechend der am 02. April 2020 verabschiedeten Verordnung werden Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischen Bedarf, sowie Kinder mit einem Anspruch nach § 8 S. 2 KiFÖG, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, weiterhin betreut.

Zudem haben Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, Anspruch auf Notbetreuung wenn:

- **Beide** Erziehungsberechtigte zur Gruppe der Schlüsselpersonen gehören
- Der/die Alleinerziehungsberechtigte zur Gruppe der Schlüsselpersonen gehört

Als besondere Ausnahme gilt: Für Schlüsselpersonal, welches z.B. in der medizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Infrastruktur arbeitet (siehe **Punkt 1** bei der nächsten Frage), besteht der Anspruch auf Notbetreuung **unabhängig von der Berufszugehörigkeit des zweiten Erziehungsberechtigten.**

In bestimmten Ausnahmefällen können die Landkreise Ausnahmen im Einzelfall zulassen und auch für weiteres Schlüsselpersonal nach den Nrn. 2 bis 5 den Zugang eröffnen, soweit dies lokal erforderlich ist.

Die Notbetreuung ist ebenfalls eröffnet für Kinder, die nach Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung zu besuchen haben.

Nach Möglichkeit ist eine private Betreuung (z.B. durch Homeoffice) einer Notbetreuung vorzuziehen.

Kann die Notbetreuung in Anspruch genommen werden, obwohl mein Kind krank ist?

Ist das Kind krank und leidet unter Schnupfen, Husten, Fieber o. ä. besteht kein Anspruch auf Notbetreuung. Letztlich entscheidet die Einrichtung über die Aufnahme des Kindes wie sonst auch. In der aktuellen Situation erscheint eine Aufnahme des Kindes aber sehr unwahrscheinlich, weil die Symptome eine Infizierung mit dem Coronavirus nicht ausschließen. Wie im Normalfall ist dann eine Freistellung zur Betreuung des kranken Kindes beim Arbeitgeber zu beantragen.

Welche Berufsgruppen gehören zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen?

Nach der Verordnung vom 02. April 2020 zählen weiterhin unverändert zu den Schlüsselpersonen insbesondere:

1. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kritisverordnung hinausgeht;
2. Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte), Regierung und Verwaltung, Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
3. notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Finanzen- und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Entsorgung), der Landwirtschaft sowie der Versorgung mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils inkl. Zulieferung und Logistik;
4. Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;

5. Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.

Ich werde als unentbehrliche Schlüsselperson eingeordnet, mein/e Partner/in hingegen nicht. Kann mein Kind die Notbetreuung in Anspruch nehmen?

Ist nur **einer** der Erziehungsberechtigten Schlüsselperson, **besteht für diese nur ein Anspruch, wenn sie der Infrastruktur der medizinischen Versorgung, die unter Punkt 1 der vorgehenden Frage aufgelistet sind, angehört.** Sie können in diesem Fall aber auch nur dann auch unabhängig vom Beruf des zweiten Erziehungsberechtigten die Notbetreuung in Anspruch nehmen, wenn - auch insbesondere durch die andere Person - keine private Betreuung des Kindes möglich ist. Insoweit gibt es gegenüber der Grundvoraussetzung, dass das Kind nicht privat betreut werden kann keine Ausnahme.

Fallen Erzieherinnen und Erzieher auch unter die besondere Gruppe der Schlüsselpersonen, für die eine Notbetreuung gewährleistet wird?

Ja, Erzieherinnen und Erzieher gehören zur Kinder- und Jugendhilfe und somit zur besonderen Gruppe der Schlüsselpersonen. Dadurch können sie die Notbetreuung unabhängig von der Berufsangehörigkeit des zweiten Erziehungsberechtigten/Elternteils in Anspruch nehmen.

Wie ist der Begriff „Alleinerziehend“ zu definieren?

Als Alleinerziehende werden im Sozialrecht die Elternteile bezeichnet, welche mit einem oder mehreren Kindern unter 18 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege, Betreuung und Erziehung sorgen. Gemeint sind also Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben. **Der Begriff ist nicht abhängig vom Sorgerecht.**

Eine andere Sachlage ergibt sich aus dem sogenannten „Wechselmodell“, bei dem das Kind **zu exakt gleichen zeitlichen Anteilen** bei beiden Eltern lebt. In einem solchen Fall ist keiner der Elternteile alleinerziehend. Beim Wechselmodell ergeben sich **keine** Kontaktbeschränkungen, da die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung darstellt.

Wie weise ich nach, dass ich zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehöre?

Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Notbetreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen muss durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. - bei Behörden – des Dienstvorgesetzten bzw. bei Selbständigen und in Bezug auf behinderte Kinder durch schriftliche Eigenauskunft gegenüber der entsprechenden Gemeinschaftseinrichtung nachgewiesen werden.

Werden Kinder mit sonderpädagogischem Betreuungsbedarf weiterhin betreut?

Kinder mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf nach § 8 S. 2 des Kinderförderungsgesetzes, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind, werden weiter in der jeweiligen Einrichtung betreut. Dies gilt auch, wenn die Eltern **nicht** zu den unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören. Dies betrifft insbesondere die Förderzentren für Blinde, Sehgeschädigte, Hörgeschädigte und Körperbehinderte.

Was bedeutet die Formulierung „ein in Anspruch genommener Platz“ in der gesetzlichen Regelung?

Hierbei ist auf den Betreuungsvertrag abzustellen, nicht auf die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit.

Bekommen Eltern ihre Beitragszahlungen für den Monat April erstattet?

Ja. Das Land hat aufgrund der Schließungen im Zuge der Corona-Krise eine Regelung getroffen, mit der die Elternbeiträge für den Monat April erstattet werden. Diese Regelung gilt nicht nur für Familien, deren Kinder zu Hause betreut wurden und die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen durften, sondern auch für Familien, deren Kinder die Kindertagesstätte im April genutzt haben. Das Land erstattet den Gemeinden ihre Einnahmeverluste, die diese aufgrund nicht erhobener oder zurückgezahlter Elternbeiträge erlitten haben.

Wie können sich Erzieherinnen und Erzieher vor einer Ansteckung schützen?

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich in der Verantwortung, die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes einzuhalten. Demnach hat er Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren festzulegen, z.B. durch einen betrieblichen Pandemieplan.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt hat am 31.03.2020 den Erlass „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ veröffentlicht. Dieser richtet sich an alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Tagespflegepersonen sowie alle Gemeinden und Verbandsgemeinden. Der Erlass enthält folgende Vorgaben zur Einhaltung des Infektionsschutzes:

„Grundsätzlich sollen sich so wenige Kinder wie möglich gleichzeitig in einem Raum einer Kindertageseinrichtung aufhalten, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Das bedeutet, es sollen sich in den Gruppen- oder Betreuungsräumen und Schlafräumen je fünf Quadratmeter Grundfläche nicht mehr als eine Person gleichzeitig aufhalten, jedoch jeweils insgesamt nicht mehr als fünf Kinder und die sie betreuenden Personen. In Sanitärräumen sollen sich jeweils nur bis zu zwei Kindern und eine erwachsene Person gleichzeitig aufhalten.“

Soweit die vorgegebene Anzahl von Kindern in Gruppenräumen nicht nur kurzzeitig, d.h. wenige Tage, um mehr als ein Kind überschritten wird, sollen Kinder in einer anderen möglichst nahegelegenen Einrichtung betreut werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es auch zulässig, dass Kinder auch in den Räumen der anderen Altersbereiche betreut werden.

Gibt es keine Möglichkeit, die Anzahl der zu betreuenden Kinder so weit zu reduzieren, dass die festgelegten Grenzen eingehalten werden, kann der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt eine Ausnahme erteilen.

Eine Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel, Notbetreuungen zu konzentrieren, ist nicht angezeigt, da dies den Regelungen zur Eindämmung der Infektionen widerspricht.

Die Notbetreuung von Kindern mit Behinderungen ist auch für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu gewährleisten soweit sie Ansprüche nach § 8 Satz 2 Kinderförderungsgesetz haben.“

Neben diesen im Erlass getroffenen Regelungen können und sollen persönliche Schutzmaßnahmen für die Einhaltung von bestimmten Hygieneregeln ergriffen werden. Dazu folgender Link mit Hinweisen: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>

Hat die Notbetreuung stets in der gewohnten Einrichtung zu erfolgen?

Die Notbetreuung in der gewohnten Einrichtung kann nicht immer sichergestellt werden, z.B. wenn die Einrichtung unter Quarantäne steht oder die Anzahl der Kinder in der Notbetreuung so hoch ist, dass die Vorgaben zu den Höchstzahlen und die Infektionsschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es erlaubt, dass Kindertageseinrichtungen miteinander kooperieren und die Kinder zwischen den Einrichtungen verteilen, um einer großen Ansammlung von Kindern in einer Einrichtung entgegenzuwirken. Nicht erlaubt hingegen ist die Zusammenführung von Einrichtungen, da durch eine höhere Anzahl der Kinder, Erzieherinnen und Erzieher in einer Einrichtung die Infektionsgefahr steigt. (siehe Erlass „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen“)

Wie verhält es sich, wenn kein/ nur ein Kind die Notbetreuung wahrnimmt?

Auch wenn das Angebot der Notbetreuung nicht/nur vereinzelt in Anspruch genommen wird, besteht für die Erzieherinnen und Erzieher die Arbeits- und Dienstpflicht fort. Mit der Schließung der Kindertageseinrichtungen geht keine generelle Befreiung von Arbeits- und Dienstpflichten einher.

Im Erlass „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ ist dazu u.a. Folgendes ausgeführt:

Diese bedeutet nicht, dass zwingend das gesamte Personal in der Einrichtung anwesend sein muss. Es soll durch den Arbeitgeber (Träger) in geeigneten Fällen Alternativarbeit von zu Hause aus ermöglicht werden.

Das Personal ist gegenwärtig, soweit es nicht unmittelbar in die Notbetreuung eingebunden ist, vorrangig für vielfältige im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag stehende pädagogische Aufgaben einsetzbar und einzusetzen. In der Zeit, in denen das Fachpersonal nicht mit der Notbetreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen befasst ist, sind andere Aufgaben zu erledigen, wie beispielsweise

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsstunden,

- das Aufarbeiten von Portfolios und Akten,
- die Überarbeitung von Konzepten und Konzeptionen oder
- die Vorbereitung der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen.

Es können verschiedene Angebote elektronisch für die Kinder erarbeitet und über die Web-seite der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegestelle zur Verfügung gestellt werden wie z.B.

- Bastelanleitungen (Video, Fotos, PDF-Dateien),
- Eingelesene Texte als Podcast oder
- Videoclips mit Bildungsinhalten oder Liedern zu Mitsingen etc.

Die Zeit soll für die Inanspruchnahme geeigneter digitaler/elektronischer Angebote der Fort- und Weiterbildung genutzt werden.

Dienst- und andere Beratungen können als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Das gilt auch für externe pädagogische Fachberatung.

Es ist nicht zulässig, das Personal dazu zu drängen, Minusstunden aufzubauen oder Urlaub anzuordnen.

Wie verhält es sich mit Kurzarbeit?

Die Einführung von Kurzarbeit ist aufgrund der Aufrechterhaltung der Arbeits- und Dienstpflicht nicht langfristig möglich. Da die öffentlichen Zahlungen weiterlaufen und Einnahmeausfälle durch die fehlenden Elternbeiträge ausgeglichen werden, fehlt es an einem Finanzierungsdefizit und somit am erforderlichen Entgeltausfall.

(Vgl. dazu die Ausführungen im Erlass „Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen“)

Kann ich mit meinem Kind auf den Spielplatz gehen?

Die Verordnung vom 02.04.2020 legt unter § 6 Abs. 3 fest, dass das Betreten von Spielplätzen, Bolzplätzen und öffentlich zugänglichen Sportanlagen untersagt ist.